

Wirtschaftspolitik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitrex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa**

Band (Jahr): **86 (1979)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mobilität als Mittel gegen strukturbedingte Arbeitslosigkeit

Mobilität – gestern und heute Massnahmen zur Erhöhung der beruflichen und geographischen Mobilität

Bei allen Vorbehalten, mit denen man den Statistiken über die Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen und der offenen Stellen begegnen muss, lässt sich doch eines sagen: Am schweizerischen Arbeitsmarkt zeichnet sich in letzter Zeit eine gewisse strukturelle Arbeitslosigkeit ab. Diese mag zwar mit rund 12 000 Ganzarbeitslosen Ende März als relativ gering erscheinen, doch ist die Zahl von gleichzeitig 8363 offenen Stellen ein deutlicher Hinweis dafür, dass das Anforderungsprofil der Arbeitsnachfrage nicht mit dem des Angebots übereinstimmt. Die Mobilität der Arbeitnehmer hätte einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen. Darunter wird die Fähigkeit und Bereitwilligkeit verstanden, im Fall einer strukturbedingten Freisetzung vom Arbeitsplatz die angestammte Tätigkeit in der angestammten Branche, den erlernten Beruf und/oder den bestehenden Arbeits- und Wohnort zu wechseln.

Mobilität ist nicht ein Begriff, der erst durch die jüngsten Arbeitsmarktprobleme geprägt wurde. Beispielsweise spielte sich in der schweizerischen Volkswirtschaft vor allem seit dem Beginn dieses Jahrhunderts durch die Mechanisierung in der Landwirtschaft ein starker Strukturwandel ab, der ständig Arbeitskräfte freisetzte. Diese wurden dringend für die zunehmend an Bedeutung gewinnende Industrialisierung benötigt. Diese Abwanderung konnte nur aufgrund der beruflichen und geographischen Mobilität der in der Landwirtschaft freigewordenen Arbeitskräfte stattfinden. Der angedeutete Prozess war eine treibende Kraft für das Wachstum der schweizerischen Volkswirtschaft. Dasselbe Problem stellt sich heute wieder, freilich unter veränderten Vorzeichen. Während die Mobilität in den Jahren der Industrialisierung und in der Hochkonjunktur über einen langen Zeitraum hinweg wirksam wurde und wegen eines nahezu alle Wirtschaftszweige erfassenden Wachstums in den meisten Fällen mit einer wesentlichen Verbesserung des Einkommens verbunden war, muss sie heute vielfach zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage unter einem gewissen Druck Platz greifen. Trotzdem fordert die heutige Arbeitsmarktsituation eine flexible Anpassung an sich abzeichnende Veränderungen.

Die berufliche Mobilität kann vor allem durch Massnahmen auf dem Gebiet des Bildungswesens erhöht werden. Der Grundstein dazu wird bereits bei der Schul- und Berufsausbildung gelegt. Vor allem aber sind im Zusammenhang mit den momentanen Problemen des Arbeitsmarktes die Umschulung und Weiterbildung zu nennen. Förderungs-massnahmen vorwiegend mittels finanzieller Beiträge sind aufgrund des Berufsbildungsgesetzes sowie der Arbeitslosenversicherungs-Gesetzgebung möglich. Weitere Massnahmen sind bei der Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsvermittlungsgesetzes geplant.

Im Rahmen dieser Bestimmungen ist vor allem darauf zu achten, dass keine Regelungen getroffen werden, welche die Mobilität verringern. In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise die Verordnung über die Arbeitslosenversicherung zu nennen, welche darüber Auskunft gibt, ob eine alternative Arbeit für den Stellenlosen als «zumutbar» gilt oder nicht. Eine Arbeit muss demnach unter anderem

den berufs- und ortsüblichen Bedingungen entsprechen sowie den Fähigkeiten des Versicherten angemessen sein. Insbesondere kann der Arbeitslose eine Stelle ablehnen, deren Entlohnung kleiner als die Versicherungsleistung ist. Damit sind die Lohnstrukturen angesprochen, deren starre Ausgestaltung heute nicht dazu angetan ist, zur Ueberbrückung von struktureller Arbeitslosigkeit beizutragen. Es ginge in diesem Zusammenhang darum, die Löhne bei Berufen, für die im Verhältnis zum Bedarf relativ wenig Personal vorhanden ist, anzuheben — und umgekehrt. Damit würde lediglich dem marktwirtschaftlichen Grundsatz von Angebot und Nachfrage entsprochen.

Auch die geographische Mobilität liesse sich durch gezielte Massnahmen noch wesentlich erhöhen. Während heute fast ausschliesslich an einen Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Wohn- oder Arbeitsortes gedacht wird, müsste vermehrt auch eine weiterreichende Mobilität als für den Arbeitnehmer zumutbar betrachtet werden. Bei der heutigen Regelung der Arbeitslosenversicherung kann sich nämlich ein Arbeitnehmer in der Regel weigern, eine Stelle anzunehmen, die er nicht als Tagespendler vom Wohnort aus erreichen kann. Dies scheint trotz der Ausnahmebestimmungen etwas eng gefasst zu sein und hindert die Arbeitsmobilität. Die Tragweite des Problems mag bei der geographischen Mobilität als grösser erscheinen, sie abzulehnen hiesse jedoch, sich eines wirksamen Instrumentes zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit zu entledigen.

P. S.

Wirtschaftspolitik

Revision des Kartellgesetzes

Das Schweizer Kartellgesetz vom 20. Dezember 1962 soll aufgrund der gemachten Erfahrungen revidiert werden. Die Absicht der seit langem tagenden Expertenkommission ist es, das geltende Kartellrecht schärfer zu fassen. Insbesondere soll es sich neu auch auf Kartellabsprachen in Form von Empfehlungen erstrecken. Preiserhöhungen von Kartellen sollen der Meldepflicht unterstellt werden. Die Ende letzten Jahres ausgelaufene Preisüberwachung soll im Kartellgesetz für die von diesen Organisationen praktizierten Preise neu aufleben.

Vorort und Gewerbeverband haben den Revisionsentwurf im Vernehmlassungsverfahren abgelehnt, weil die unternehmerische Freiheit zu stark eingeschränkt werde. Die sozialdemokratische Partei unterstützt den Entwurf, da er einen besseren Schutz des Konsumenten verspreche.

Persönlich hatte ich — in Abweichung von der herrschenden Meinung — empfohlen, der Revision des Kartellgesetzes zuzustimmen. Viele Kartelle verteuern künstlich den Einstandspreis für unsere Produkte, ohne dass wir diese Verteuierung auf den Kunden überwälzen können. Wir denken beispielsweise an die Preisfestsetzung bei den Farbstoffen, aber auch an die Zinskonvenien der Banken und ähnliches mehr.

Die Schweizerische Textilkammer konnte sich dieser Auffassung nicht anschliessen. Nach ihrer Meinung bewegt sich die Kartellkommission und damit das heutige Kartellrecht bereits am Rande des für die Wirtschaft Erträglichen. Mit weitergehenden Vorschriften lasse sich der Wettbewerb nicht verbessern, vielmehr werde die Entwicklung des geltenden Rechtes in der Richtung eines Kartellverbotes vorangetrieben.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass der eine Verschärfung des Kartellgesetzes ablehnende Standpunkt im Parlament durchdringt. Es seien daher einige grundlegende Gedanken erlaubt, die es vielleicht den eine Verschärfung des Kartellrechts ablehnenden Kreisen erleichtert, Verständnis für die Revision aufzubringen.

Historisches

Die Schweiz gehört zu den kartellreichsten Ländern der Welt. In ihrem grundlegenden Bericht von 1957 kommt die Preisbildungskommission, die Vorläuferin der Kartellkommission, zur Auffassung, dass zwei Drittel der über tausend Verbände der Schweiz unter anderem auch kartellähnliche Aufgaben erfüllen. Unter der Flagge der Handels- und Gewerbefreiheit wurde die Wirtschaft unseres Landes weitgehend durchorganisiert.

Durch die Besetzung Deutschlands fand das anglikanische Recht vermehrte Beachtung und Anwendung in Europa. Ein vom amerikanischen Recht inspiriertes Kartellverbot wurde von den Siegermächten in Deutschland statuiert. Damit wollte eine neue Konzentration der Wirtschaftsmacht in wenigen Händen im Nachkriegsdeutschland verhindert werden, da nach allgemeiner Auffassung dieser Umstand mitverantwortlich war, dass Hitler seine Pläne so leicht verwirklichen konnte.

Für die Schweiz der Nachkriegsjahre stellte sich daher die Frage, ob sie sich ihrerseits auf eine Kartellgesetzgebung einlassen sollte und, wenn ja, ob eine Verbots- oder Missbrauchsgesetzgebung zu schaffen sei.

Die Handels- und Gewerbefreiheit und ihre Bedeutung für das Privatrecht

Die in unserer Verfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit bedeutet, wie jedes Freiheitsrecht, ein Verbot an die staatlichen Organe, dem Bürger ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben. Die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet also eine Freiheit vor staatlichen Eingriffen. In ihrem Motiv jedoch ist diese Freiheit nur sinnvoll, wenn sie den freien Wettbewerb unter den Privaten ermöglicht. Wo der freie Wettbewerb unter den Privaten fehlt, ist die Handels- und Gewerbefreiheit selbst ihres eigentlichen Sinnes beraubt. Von den zwei Verhaltensweisen — Wettbewerb und Privatmonopol — wertet unsere Rechtsordnung also den Wettbewerb höher.

Der Gedanke der Handels- und Gewerbefreiheit richtet sich somit nicht gegen jedes dem freien Wettbewerb zuwiderlaufende Verhalten, sondern nur gegen dasjenige, das den einzelnen hindert, am Wettbewerb teilzunehmen. Dieses von der Preisbildungskommission als Prinzip des möglichen Wettbewerbs umschriebene Konzept soll zweierlei: dem wirtschaftlich Tätigen erlauben, sich in Selbstverzicht auf bestimmte Wettbewerbsmöglichkeiten zu binden, und allen Wettbewerbswilligen ermöglichen, sich aufgrund ihrer Leistung um die Wette zu bewerben, das heisst, echten Wettbewerb zu betreiben.

Auf diesem Konzept ist unser heutiges Kartellgesetz aufgebaut worden. Wir kennen also nicht das Kartellverbot, wohl aber den Missbrauch der Kartellmacht.

Erfahrungen mit dem Kartellgesetz von 1962

Unser Kartellgesetz regelt in einem zivilrechtlichen Teil den Schutz der wirtschaftlichen Betätigung des einzelnen und in einem verwaltungsrechtlichen Teil die Kompetenzen und Aufgaben der Kartellkommission, die dafür zu sorgen hat, dass der Wettbewerb als solcher geschützt ist.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen des Kartellgesetzes wurden vom Bundesgericht in der Praxis zurückhaltend angewendet. Vor allem fiel es den Kartellen leicht, aufgrund der geltenden Bestimmungen die von ihnen ausgeübte Wettbewerbsbehinderung zu rechtfertigen. Beispiele hierfür bilden die Rechtfertigung der kartellistischen Ordnung des Biermarktes sowie des Tabakkartells.

Der verwaltungsrechtliche Teil des Kartellgesetzes, der die Gesetzesgrundlagen für die Tätigkeit der Kartellkommission angibt, konnte ebenfalls nicht in allen Teilen befriedigen. Die wesentlichsten Änderungen, die von der Expertenkommission vorgeschlagen werden, betreffen denn auch diesen Abschnitt. Im Vordergrund stehen der Ausbau der Vorschriften über die Sonderuntersuchung sowie ergänzende Abschnitte betreffend die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, die Preisüberwachung bei Kartellen und ähnlichen Organisationen und die Anwendung internationaler Abkommen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird auch neu vorgeschlagen, dass unter gewissen Umständen Verfügungen der Kartellkommission (und nicht nur Empfehlungen) ergehen können.

Textilindustrie und Kartellwesen

Auch unsere Industrie kennt Kartelle im Sinne des Bundesgesetzes. So pflegen viele unserer Sparten Preisabsprachen, die allerdings seit der Öffnung des europäischen Marktes und der Rezession wackelig geworden oder ganz verschwunden sind. Das neue Kartellgesetz verbietet solche Preisabsprachen nicht, sofern sie nicht volkswirtschaftlich schädigende Auswirkungen haben. Unsere Preisabsprachen haben nie eine marktbeherrschende Wirkung gehabt und werden es in Zukunft unter dem Druck der ausländischen Konkurrenz auch nie haben können. Auch haben wir nie Mitglieder wegen ihrer Verweigerung der Teilnahme an einer Absprache vom Verband ausgeschlossen oder diskriminiert oder Dritte im Wettbewerb behindert. Unsere Preisabsprachen können wir gut begründen: sie schützen die auch von unseren Abnehmern befürwortete horizontale Struktur, verlagern den Konkurrenzkampf vom Preis auf Qualität und Lieferfrist und erlauben eine angemessene Verteilung der Initialkosten auf eine grössere Anzahl von Aufträgen.

Nach aller Voraussicht haben wir daher von einer Verschärfung des Schweizer Kartellrechts wenig zu befürchten. Hingegen bleibt uns die Hoffnung, dass unsere Gestehpreise durch eine Intensivierung des Wettbewerbs unter unseren Lieferanten verbessert werden. Niedrigere Gestehpreise bedeuten bessere Wettbewerbsfähigkeit, und das tut uns allen gut.

Dr. Alexander Hafner,
8022 Zürich